

**Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ vom 08.11.2001 in der Fassung der 4.
Änderungssatzung vom 28.09.2023**

- L e s e f a s s u n g -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“. Er hat seinen Sitz in Nünchritz.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden:

- Glaubitz mit den Ortsteilen: Glaubitz, Radewitz und Marksiedlitz;
- Nünchritz mit den Ortsteilen: Diesbar-Seußlitz, Goltzscha, Grödel, Leckwitz, Merschwitz, Naundörfchen, Neuseußlitz, Nünchritz, Roda, Weißig und Zschaiten;
- Zeithain mit den Ortsteilen: Cottewitz, Gohlis, Jacobsthal, Kreinitz, Lorenzkirch, Moritz, Neudorf, Promnitz, Röderau-Bobersen, Zeithain und Zschepa;

§ 3 Verbandsgebiet

Das Gebiet des Abwasserzweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet der in § 2 genannten Ortsteile seiner Mitgliedsgemeinden.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in dem in § 3 bezeichneten Gebiet abwassertechnische Einrichtungen zu planen, zu finanzieren und zu bauen, vorhandene Einrichtungen zu übernehmen, bei Bedarf zu erneuern und sämtliche Einrichtungen der Abwasserbeseitigung zu betreiben, sofern dies für die ordnungsgemäße Sammlung, Ableitung und Reinigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers (§ 48 SächsWG in der jeweils geltenden Fassung) notwendig ist.

Die Errichtung und Unterhaltung ausschließlich der Ableitung von Straßenwasser dienender Anlagen bleibt weiter Aufgabe der Gemeinden. Die Gemeinden übertragen die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 50 Abs. 1 und 2 SächsWG in der jeweils geltenden Fassung auf den Zweckverband.

Dabei ist der Zweckverband für die Übernahme und ordnungsgemäße Ableitung des auf Grundstücken anfallenden Abwassers ab Übergabeschacht bzw. soweit nicht vorhanden ab Grundstücksgrenze verantwortlich. Für die Abwasserbeseitigungspflicht aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gilt § 48 SächsWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Gemeinden übertragen auch die Abwasserabgabepflicht nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S.114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148,167) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

(3) Der Verband kann Abwässer zur Entsorgung annehmen, welche außerhalb des in § 3 bezeichneten Verbandsgebietes anfallen und dem Verbandsgebiet angeliefert oder zugeleitet werden.

(4) Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Dritter zu bedienen.

(5) Der Zweckverband erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er strebt keinen Gewinn an.

6) Dem Zweckverband steht nach § 60 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in der jeweils geltenden Fassung das Recht zu, von den Benutzern und Vorteilsnehmern der Einrichtung Entgelte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), in der jeweils geltenden Fassung, sowie eine Abgabe von den Grundstückseigentümern nach § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung zur Deckung der Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe zu erheben. Zu diesem Zwecke ist der Zweckverband berechtigt und verpflichtet, Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang, die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu erlassen.

§ 5 Durchführung der Aufgaben

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeiten übernimmt der Zweckverband die Verpflichtung, die von seinen Mitgliedsgemeinden bislang in eigener Regie umgesetzten abwassertechnischen Konzeptionen zusammenzuführen, unter der Maßgabe der Wirtschaftlichkeit umzusetzen und bei Bedarf in Form einer Abwasserkonzeption weiterzuentwickeln.

(2) Bei weiterem Ausbau der Abwasserbeseitigungseinrichtungen verpflichtet sich der Zweckverband, die Investitionsvorhaben über den mittelfristigen Planungszeitraum seiner Mitglieder hinweg abzustimmen und insbesondere die Belange der Mitgliedsgemeinden angemessen zu berücksichtigen. Erfolgte Abstimmungen binden den Zweckverband unter der Maßgabe der Finanzierbarkeit an die Umsetzung der Maßnahme.

§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder, Zusammenarbeit

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, soweit nicht eine Befreiung von der Überlassungspflicht vorliegt, sämtliches in ihrem Hoheitsbereich anfallendes Abwasser dem Zweckverband zu überlassen.

(2) Die Verbandsmitglieder unterstützen nachhaltig und aktiv den Zweckverband bei der Erlangung jedweder Rechtspositionen, welche zur sicheren und steten Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere Wege- und Leitungsrechte, Gestattungen und sonstige Rechte.

(3) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband das Recht ein, im Rahmen des § 3 die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen (§ 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen [Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG] vom 21. Januar 1993 [SächsGVBl. S. 93], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 [SächsGVBl. S.78] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung), zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasseranlagen unentgeltlich zu nutzen.

(4) Sonstige, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, im Eigentum der Mitglieder stehende oder ihrer Verfügung unterliegende Grundstücke haben die Mitglieder dem Verband für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit die Nutzung des Grundstückes nicht nennenswert beeinträchtigt wird. Die Mitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes an öffentlichen Straßen und sonstigen Grundstücken auch bei einem Eigentumswechsel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit vor dem beabsichtigten Eigentumswechsel oder im notariell beglaubigten Vertrag über den Eigentumswechsel sicherzustellen. Über die beabsichtigten Eigentumswechsel beziehungsweise den Inhalt des Notarvertrages hinsichtlich der Leitungsrechte ist der Verband unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeit übernimmt der Verband.

(5) Der Verband hat die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Erfordern Maßnahmen eines Mitglieds, zum Beispiel Bau von Straßen oder Versorgungsleitungen, eine Änderung von Verbandsanlagen (nicht Erneuerung), trägt das Mitglied die Kosten für die notwendige Änderung der Verbandsanlagen. Soweit die Maßnahme auch im Interesse des Verbandes liegt, trägt er einen angemessenen Kostenanteil. Unter den Fall der Änderung von Verbandsanlagen fällt jedoch nicht die Erneuerung in Folge Ersatzinvestition.

(7) Die Verbandsmitglieder haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass nur solches Abwasser in Anlagen des Zweckverbandes eingeleitet wird, das den jeweiligen Anforderungen der vom Zweckverband zu erlassenden Abwassersatzung für das Einleiten in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen entspricht. Insbesondere sollen sie dem Zweckverband jedwede Information zur Kenntnis zu bringen, die der Verhütung beziehungsweise Abwendung von Schäden und der Verhinderung von Funktionsbeeinträchtigungen der Verbandsanlagen dienen.

II. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 7 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze der Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende aufgrund dieser Verbandssatzung oder kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes einschließlich Haushaltssatzung und der Beschlüsse über Gebühren- und Beitragskalkulationen sowie sonstige Entgeltordnungen,
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
4. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten ab TVöD EG 10,

5. den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung eines Vertrages zur dauerhaften Durchführung von Arbeiten durch Dritte, wenn diese den Auftragswert je Jahr von 10.000,00 Euro im Einzelfall übersteigen,
6. die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen,
7. die Feststellung der Jahresrechnung, beziehungsweise die Feststellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung,
8. den Stellenplan für die Beschäftigten des Zweckverbandes,
9. die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie der Finanzplanung
10. die Bildung und Auflösung von Ausschüssen der Verbandsversammlung,
11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
12. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken des Verbandes und grundstücksgleichen Rechten des Verbandes, wenn diese den Wert von 2.000,00 Euro im Einzelfall übersteigen,
13. den Abschluss, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, von Rechtsgeschäften aller Art, wenn diese den Wert von 20.000,00 Euro übersteigen,
14. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen
15. die Entscheidung über die Errichtung, Erneuerung oder Erweiterung von Verbandsanlagen soweit diese einen Wert von 20.000,00 Euro übersteigen,
16. die Aufnahme beziehungsweise den Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
17. die Auflösung des Zweckverbandes,
18. die Verabschiedung von Generalplänen zur Abwasserbeseitigung, Sanierungskonzepten sowie sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Zweckverbandes auswirken,
19. die Festsetzung der einjährigen oder mehrjährigen Investitionspläne,
20. die Festsetzung der jährlichen Umlagen,
21. die Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Verbandes sowie die Festsetzung des örtlichen Prüfers gemäß § 19 der Verbandssatzung,
22. jegliche Hingabe von Darlehen,
23. jegliche Aufnahme von Darlehen,
24. Entscheidung über den Verzicht, Niederschlagung von Forderungen, soweit der Wert mehr als 500,00 Euro beträgt, für Stundungen soweit der Stundungsbetrag der Forderung über 5.000 EUR liegt,
25. Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten,
26. Verfügungen über bewegliches Anlagevermögen ab einem Restbuchwert von 2.500 Euro,
27. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes im Einzelfall den Betrag von 2.000 EUR übersteigt

Alle Wertgrenzen verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Absatz 2 Nr. 1, 2, 9 und 19 werden mit Drei- Viertel-Mehrheit gefasst. Im Weiteren gilt gemäß § 47 Abs. 2 der § 19 SächsKomZG entsprechend.

§ 9 Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme in der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem gesetzlichen Vertreter und drei weiteren Vertretern eines jeden Verbandsmitgliedes. Eine Gemeinde wird durch den Bürgermeister beziehungsweise dessen Stellvertreter vertreten.

(3) Die Stimme des Verbandsmitglieds werden vom Bürgermeister beziehungsweise seinem Stellvertreter einheitlich abgegeben.

(4) Jeder weitere Vertreter in der Verbandsversammlung hat einen Stellvertreter. Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter sind vom Gemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu wählen und namentlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Vertreter in der Verbandsversammlung sein.

(5) Für die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Vertreter endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung mit Ende des kommunalen Wahlamtes. Die Amtszeit der weiteren Vertreter endet mit dem Ende der Wahlperiode des Gemeinderates. Scheidet ein weiterer Vertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus dem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Die Vertreter in der Verbandsversammlung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter weiter aus.

§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) **Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich.** Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die Interessen einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu geben.

(3) In eiligen Fällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschliesst durch Abstimmung und Wahlen.

(3) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschliessen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist Antrag abgelehnt.

(5) Die Stimme einer Mitgliedsgemeinde wird von ihrem Bürgermeister, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter oder von dem durch den Gemeinderat als der Mitgliedskommune als Vertreter bestellten leitenden Bediensteten im Sinne von § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG abgegeben.

(6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(7) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

§ 12 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Beratungen, den Wortlaut der Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jeder Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb eines Monats den Vertretern der Verbandsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 13 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Antritt des neu gewählten Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters aus. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und beruft die Verbandsversammlung ein.

(5) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ihm sonst durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter oder laufende Verwaltungsangelegenheiten Bediensteten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des betroffenen Verbandsmitglieds dessen Bediensteten übertragen.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen. Er ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und aller Mitarbeiter des Verbandes.

(7) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

(8) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, ist der Vorsitzende berechtigt, im Rahmen des Haushaltsansatzes über Rechtsgeschäfte aller Art im Wert bis zu 20.000,00 EUR, soweit nicht gem. § 8 Abs.2 die Verbandsversammlung hierfür zuständig ist, zu entscheiden. Soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, so ist der Verbandsvorsitzende berechtigt, im Rahmen des Haushaltsansatzes über Geschäfte im Wert bis zu 20.000,00 EUR zu entscheiden. Der

Verbandsvorsitzende entscheidet ferner über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000,00 EUR.

Alle Wertgrenzen verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer.

(9) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für diese Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden kann ein Geschäftsführer von der Verbandsversammlung bestellt werden. Er kann auf Dauer, auf Zeit, haupt- oder nebenamtlich bestellt werden. Die wesentlichen Punkte des Anstellungsvertrages werden von der Verbandsversammlung festgelegt.

(2) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne eigenes Stimmrecht teil.

(3) Die Geschäftsführung arbeitet eng mit dem Verbandsvorsitzenden zusammen. Sie hat ihn regelmäßig als auch in besonderen Angelegenheiten und im Einzelfall rechtzeitig zu unterrichten. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Der Verband kann hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter haben.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten ab einschließlich Vergütungsgruppe TVöD - EG 10 in vergleichbaren Vergütungsgruppen.

(3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Beschäftigten bis TVöD - EG 9.

§ 16 Stellung des Verbandsvorsitzenden/der Vertreter der Mitgliedsgemeinden

(1) Der Verbandsvorsitzende und die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die für die Gemeinderäte maßgeblichen Vorschriften der SächsGemO entsprechend.

(2) Die Verbandsversammlung kann durch Satzung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17 Wirtschafts- und Haushaltsführung

(1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verband hat kein Stammkapital.

(4) Die Wirtschaftsführung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung an Dritte übertragen werden.

§ 18 Buchführung, Kassenführung

- (1) Der Zweckverband führt sein Rechnungs- und Kassenwesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Die Kassengeschäfte können durch Beschluss der Verbandsversammlung auch auf Dritte übertragen werden.
- (3) Die Kassenaufsicht führt der Verbandsvorsitzende.

§ 19 Örtliche Prüfung

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 59 Abs. 1 Nr.2 SächsKomZG, in der jeweils geltenden Fassung, bedient sich der Zweckverband eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Übertragung erfolgt jeweils durch Beschluss der Verbandsversammlung.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband finanziert sich aus Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen und Entgelten, Einnahmen aus Betrieb und Verwaltung sowie Staatszuschüssen und sonstigen Zuschüssen.
- (2) Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, werden von den Mitgliedern Umlagen erhoben. Dabei wird zwischen einer Betriebskostenumlage und einer Investitionsumlage unterschieden. Hiervon unabhängig werden die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf die Verbandsmitglieder nach den in § 21 genannten Grundsätzen umgelegt.
- (3) Sonderleistungen für einzelne Mitglieder müssen nach tatsächlich entstehendem Aufwand von diesen getrennt bezahlt werden. Über den voraussichtlich entstehenden Aufwand haben der Zweckverband und die betreffenden Gemeinden im Vorwege Einigung zu erzielen.

§ 21 Straßenentwässerungskostenumlage

- (1) Der Zweckverband legt jährlich die Betriebskosten für die Straßenentwässerungsanlagen auf die Gemeinden um, sofern er von Dritten hierzu keinen Ersatz erhält.
- (2) Mit einer entsprechenden Kostenrechnung hat der Verband sicherzustellen, dass die Kosten der laufenden Betriebsführung der örtlichen Anlagen nach dem Belegenheitsprinzip verteilt wird.
- (3) Die Kosten der laufenden Betriebsführung für die überregionalen Anlagen sowie nicht mit der technischen Betriebsführung zusammenhängende, jedoch der Niederschlagswasserbeseitigung zuzurechnende Kosten (allgemeine Verwaltungskosten) werden insgesamt nach dem Verhältnis der Längen der Niederschlagswasser führenden innerörtlichen Kanalabschnitte auf die Gemeinden verteilt. Das Verhältnis wird zum Stichtag 01. Januar des betreffenden Jahres festgestellt.

(4) Die Berechnung der zu verteilenden Kostenmasse für die Straßenentwässerung erfolgt nach den gleichen Prozentsätzen wie bei der Kostenbeteiligung für die Herstellung von Straßenentwässerung, das heißt:

1. bei Anlagen im Trennsystem 50 %
2. bei Anlagen im Mischsystem 25 %

der jeweiligen Kosten.

(5) Der Ersatz der anteiligen Investitionskosten kann erfolgen über

1. die Einmalzahlung als Kostenersatz gemäß Absatz 4 oder
2. die Zahlung von Zins- und Tilgungsleistungen entsprechend einem Anlagewert gemäß Absatz 4 und dem durchschnittlichen Zinssatz der vom Verband aufgenommenen Kredite.

Näheres hierzu entscheidet die Verbandsversammlung. Der Zweckverband ist verpflichtet, die Kosten entsprechend nachzuweisen.

(6) Kostenersätze, die der Verband von andere Trägern der Straßenbaulast erhält (Landkreis, Freistaat Sachsen, Bundesrepublik Deutschland) werden, soweit diese innerörtliche Anlagen betreffen, vom gemäß Absatz 2 ermittelten Betrag der jeweiligen Gemeinde abgesetzt.

§ 22 Betriebskostenumlage

(1) Maßstab für die Berechnung der Betriebskostenumlage sind die innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres aus dem Territorium der einzelnen Verbandsmitglieder zugeleiteten Abwassermengen aus zentraler und dezentraler Entsorgung in die vom Zweckverband betriebenen zentralen Kläreinrichtungen.

(2) Mit der Betriebskostenumlage werden all jene Aufwendungen gedeckt, welche nicht aus Gebühren und sonstigen Entgelten sowie anderen Einnahmen (z.B. Umlagen gemäß § 21) gedeckt werden können, sofern diese ungedeckten Aufwendungen den laufenden Kosten des Betriebes und der Verwaltung einschließlich der Kosten für Zins und Tilgungen gemeinsam getätigter Investitionen geschuldet sind.

§ 23 Investitionsumlage

(1) Maßstab für die Berechnung der Umlagen sind die Einwohnerzahlen der Mitglieder. Maßgebend ist die vom zuständigen Einwohneramt zum Ende des vorletzten Jahres festgestellte Einwohnerzahl.

(2) Mit der Investitionsumlage werden all jene Aufwendungen des Zweckverbandes gedeckt, welche im Zusammenhang mit der Durchführung und Finanzierung gemeinsamer Investitionen entstehen und nicht über andere Einnahmen, insbesondere über den Abschreibungsanteil der Gebühren, Anschlussbeiträge und Zuwendungen und Zuschüsse Dritter finanziert werden können. Für die Abgrenzung gelten die Vorschriften der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (SächsKomHVO-Doppik).

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet im Einzelfall darüber, ob Investitionen über Investitionsumlagen finanziert werden sollen. Dabei soll der Finanzierung über Investitionsumlagen dann Vorrang eingeräumt werden, wenn eine andere Form der Finanzierung wirtschaftlich ungünstig wäre.

§ 24 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Haushaltsjahr nur durch Änderung der Haushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Bei der Festsetzung der Umlagen ist die Berechnung des zu deckenden Finanzbedarfs und die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen.

(3) Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages am 10. des jeweils 3. Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jährlichen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu zahlen.

(4) Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebetrages des Vorjahres anzufordern.

IV. Aufnahme, Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes

§ 25 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Dem Zweckverband können weitere Städte und Gemeinden beitreten.

(2) Die Aufnahme eines weiteren Verbandsmitglieds bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 26 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Über den Antrag eines Mitglieds, aus dem Verband ganz oder für einzelne Aufgaben auszuscheiden, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmzahl. Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das Ausscheiden ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Haushaltsjahres möglich.

(3) Verbandsanlagen, die nur den Einwohnern des ausscheidenden Mitgliedes dienen, und die hierauf entfallenden Verbindlichkeiten sowie das infolge des Ausscheidens nicht mehr benötigte Personal gehen auf das ausscheidende Mitglied über. Auf sonstiges Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmzahl eine abweichende Regelung treffen.

(4) Notwendige Leitungsrechte des Verbandes zur Ver- beziehungsweise Entsorgung anderer Verbandsmitglieder sind vor dem Ausscheiden zu sichern. Der § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

(6) Werden durch das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds Kapazitäten an den Verbandsanlagen frei, die nicht anderweitig genutzt werden können, so hat das ausscheidende Mitglied eine zusätzliche Investitionskostenumlage zu zahlen. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu regeln.

§ 27 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Beschlussfassung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes werden das vorhandene Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten sowie das Personal auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Zweckverband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehörten.

Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der jeweils von den Mitgliedgemeinden während der letzten drei Jahre vor dem Auflösungsbeschluss durchschnittlich entsorgten Abwassermenge. Diese Menge hat die angeschlossenen Einwohner sowie die entsorgten Einwohnergleichwerte zu umfassen. Die Belegenheit der Anlagen ist bei der Aufteilung zu berücksichtigen.

(3) Der Zweckverband besteht nach seiner Auflösung solange fort, solange es die Abwicklung erfordert. Über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 28 Vereinigung mit anderen Zweckverbänden

Die Vereinigung mit einem oder mehreren anderen Zweckverbänden bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmzahl.

IV. Sonstiges

§ 29 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“, das auf der Internetseite des Verbandes unter www.azv-elbe-flosskanal.de in der Rubrik „Amtsblatt“ erscheint.

(2) Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen mit vollem Wortlaut, gegebenenfalls unter Angabe der Genehmigung, der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung.

(3) Als Tag der Bekanntmachung oder Bekanntgabe gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ auf der Internetseite des Verbandes unter www.azv-elbe-flosskanal.de in der Rubrik „Amtsblatt“ öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe als vollzogen.

(4) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung oder der ortsüblichen Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Ausdruck des Teils der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe erfolgte.

(5) Es besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten.

- (6) Sind Pläne oder zeichnerische Unterlagen, insbesondere Karten, Bestandteil der Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie zur kostenlosen Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Zum Klärwerk 1, 01612 Nünchritz während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens 2 Wochen, öffentlich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 30 Überleitung der Rechte und Pflichten, Inkrafttreten

(1) Der mit dieser Satzung gebildete Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“ übernimmt hiermit alle Rechte, Pflichten und Anlagen des bisherigen Zweckverbandes gleichen Namens und die Rechte und Pflichten, die in dessen Namen begründet wurden.

(2) Alle im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden bestehenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechte und Pflichten werden durch gesonderten Vertrag auf den Zweckverband übergeleitet.

(3) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandsatzung und der Bekanntmachung deren Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt.

(4) Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

Nünchritz, den 8. November 2001

Schmidt, Bürgermeister

Glaubitz, den 8. November 2001

Lotze, Bürgermeister

Zeithain, den 8. November 2001

Berger, Bürgermeister

Folgende Änderungssatzung ist inhaltlich eingearbeitet worden:

1. Änderungssatzung vom 25.11.2004

Lotze
Verbandsvorsitzender

2. Änderungssatzung vom 27.04.2016

Barthold
Verbandsvorsitzender

3. Änderungssatzung vom 09.12.2020

Barthold
Verbandsvorsitzender

4. Änderungssatzung vom 28.09.2023

Dr. Pollmer
Verbandsvorsitzender